



WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 12. September 2021 finden in der Stadt Wittingen folgende Kommunalwahlen statt:
Wahl des Landrats, Kreistagswahl, Stadtratswahl und die Ortsratswahlen in den Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen.
Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
Eine ggf. notwendig werdende (Landrats-)Stichwahl findet am 26. September 2021 statt.
- Die Stadt Wittingen ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	
101	Boitzenhagen	Dorfgemeinschaftshaus	rollstuhlgerecht
102	Darrigsdorf/Wollerstorf	Dorfgemeinschaftshaus Darrigsdorf	rollstuhlgerecht
103	Erpsen	Feuerwehrgerätehaus	rollstuhlgerecht
104	Eutzen	Schießstand	rollstuhlgerecht
105	Gannerwinkel	Gasthaus Schulze	rollstuhlgerecht mit Hilfe
106	Glüsing	Bürgerhaus unter den Eichen	rollstuhlgerecht
107	Hagen/Mahnburg	Foyer Schützenhaus in Hagen	rollstuhlgerecht
108	Kakerbeck/Suderwittingen	Sportheim Suderwittingen	rollstuhlgerecht mit Hilfe
109	Knesebeck „Nord“	Grundschule	rollstuhlgerecht
110	Knesebeck „Süd“	Gaststätte Schützenhof	rollstuhlgerecht
111	Küstorf/Teschendorf	Feuerwehr Teschendorf	rollstuhlgerecht
112	Lüben	Gasthaus Wolter	rollstuhlgerecht mit Hilfe
114	Ohrdorf	Ehem. Gemeindehaus Ohrdorf	rollstuhlgerecht mit Hilfe
116	Rade	Gasthaus Schroeder	rollstuhlgerecht mit Hilfe
117	Radenbeck	Feuerwehrgerätehaus	rollstuhlgerecht
118	Schneflingen	Feuerwehrgerätehaus	rollstuhlgerecht
119	Stöcken	Turnhalle	nicht rollstuhlgerecht
122	Vorhop	Dörphus	rollstuhlgerecht
123	Wittingen I	Rathaus	rollstuhlgerecht
124	Wittingen II	Grundschule, Turnhalle	rollstuhlgerecht
125	Wittingen III	DRK-Seniorentreff, Vorderhaus	rollstuhlgerecht
128	Zasenbeck/Plastau	Dorfgemeinschaftshaus Zasenbeck	rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt für eine ggf. erforderliche Stichwahl bei der wahlberechtigten Person.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr zusammen:

- Briefwahl Wittingen 1 – Grundschule Wittingen, Raum 118
- Briefwahl Wittingen 2 – Grundschule Wittingen, Raum 102
- Briefwahl Knesebeck 1 – Grundschule Knesebeck, Raum 1
- Briefwahl Knesebeck 2 – Grundschule Knesebeck, Raum 2

- Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl des Landrats eine Stimme, für jede Wahl der Abgeordneten drei Stimmen.
- Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl des Landrats und für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie bei der Wahl des Landrats und der Wahl der Abgeordneten, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für die Wahl des Landrats eine Stimme vergeben. Für die Wahl der Abgeordneten kann die wählende Person bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig.

- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
- 7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- 8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
- 9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, benutzt die wählende Person für alle Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Wittingen, 01. September 2021

Der Stadtwahlleiter - Ritter